

## Die "bubble economy" des kleinen Mannes: Verbraucherkreditrecht in Japan

*Christine Rapp*

### *Inhaltsübersicht*

- I. Einleitung
- II. Untersuchungsgegenstand
- III. Entwicklung des Verbraucherkreditrechtes
  - 1. Kredite zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen (Abzahlungsgesetz)
  - 2. Barkredite
- IV. Überschuldung in Japan heute
  - 1. Vom Einzelkredit zur "Bubble Economy des kleinen Mannes"
  - 2. Regelungen bezüglich der Zinsen und "Tretmühleneffekt"
  - 3. Schuldnerregistrierung als "Überschuldungsprophylaxe"?
  - 4. Offenlegungspflichten als Schutz des Kreditnehmers?
- V. Der Verbraucherkonkurs: letzte Station einer "Schuldnerkarriere"
  - 1. Das Konkursverfahren
  - 2. Stellung des Schuldners nach dem Konkursverfahren
  - 3. Die "Teilzahlungsmethode"
  - 4. Das Restschuldbefreiungsverfahren
- VI. Ausblick

### I. EINLEITUNG

"Herr Rechtsanwalt, ich weiß wirklich nicht, warum ich damals dermaßen viele Schulden gemacht habe. Eigentlich wollte ich einfach nur glücklich werden."<sup>1</sup>

Dies ist die Reaktion der Hauptperson des preisgekrönten Kriminalromanes *Kasha* (Der Feuerwagen) auf das Ende ihres Konkursverfahrens. Daß sie sich ganz einfach hilflos zeigt, scheint symptomatisch für den Umgang japanischer Verbraucher mit dem Thema "Verbraucherkredit". Offensichtlich kommen diese mit der Verwandlung ihres "Barzahlungsparadieses" in eine "Kredithölle"<sup>2</sup> schlecht zurecht. Dabei ist es längst nicht mehr nur eine Minderheit, die Kreditschulden hat. Im Jahr 1992 erging rund eine halbe Million Zahlungsbefehle an säumige Kreditschuldner; im selben Jahr kletterte die Zahl der "Verbraucherkonkurse" auf 43.394 Fälle (im Vergleich zu 23.491 Fällen im Jahr 1991)<sup>3</sup>. Im Jahr 1993 waren bei gleichbleibender Tendenz rund 45.000 Konkurse zu verzeichnen, und die Zahl der Haushalte, denen nur noch durch einen "Verbraucherkonkurs" aus der Überschuldung zu helfen ist, wird auf rund 100.000 geschätzt<sup>4</sup>. - Im Ausland allerdings ist Japan nach wie vor als Land mit einer einzigartigen Sparrate bekannt. Gerade deshalb scheint es interessant, das Finanzgebaren von "Tarô Normalverbraucher" einmal unter einem ganz anderen Gesichtspunkt zu beleuchten, zumal dies auch einen Blick auf den japanischen Umgang mit "Recht" auf einem Gebiet zuläßt, in dem Rücksichten auf das Ausland kaum eine Rolle spielen dürften<sup>5</sup>.

### II. UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

Thema der folgenden Ausführungen soll das "Verbraucherkreditrecht" sein; aber wer ist im japanischen Verständnis ein "Verbraucher" (*shôhi-sha*)? Eine präzise Antwort hierauf ist heute ebensowenig möglich wie 1979, als Pioch das Fehlen einer anerkannten Definition beklagte<sup>6</sup>. Trotzdem kann der Begriff "Verbraucherkredit" (*shôhi-sha shin'yô*) als definiert gelten, wenn auch nur dadurch, daß sich in seiner Verwendung ein allgemeiner Konsens

herausgebildet hat. Demnach ist ein "Verbraucherkredit" ein Kredit an eine Privatperson zum Zweck des Konsums. "Konsum" bedeutet dabei, daß der Kreditnehmer die Kreditsumme (bzw. Kaufsache) nicht zur Erwirtschaftung der Mittel zur Rückzahlung des Kredites einsetzen kann<sup>7</sup>. Immobilienkredite sind nach gängiger Ansicht keine Verbraucher Kredite, da ein Haus oder eine Wohnung kein Konsumgut darstellt. Hingegen werden zwei weitere zentrale Elemente als typisch hervorgehoben: Zum einen verplante der Kreditnehmer - dessen einzige Einnahmequelle (als "Verbraucher"! ) in der Regel sein Lohn bzw. Gehalt sei - durch die Verschiebung der Rückzahlung in die Zukunft künftige Einnahmen<sup>8</sup>. Weiter würden als Gegenleistung für den Kredit Zinsen verlangt; dadurch wälze der Kreditgeber das relativ hohe Risiko der Nichtrückzahlbarkeit auf den Kreditnehmer ab<sup>9</sup>. Die beiden letzten Charakteristika erscheinen bei näherer Betrachtung nicht als etwas, das gerade *Verbraucher*-kredite auszeichnet, denn ein Kredit, der nicht in der Zukunft zurückgezahlt wird und für den keine Zinsen verlangt werden, ist schwerlich denkbar. Allerdings verweisen sie auf zwei zentrale Probleme, an denen nicht selten die Unzufriedenheit mit dem Verbraucherkreditsystem festgemacht wird: die schwache Stellung der Kreditnehmer und die immens hohen Zinsen.

"Verbraucherkreditrecht" ließe sich demnach im Sinne einer Arbeitsdefinition umschreiben als das gesetzliche Gefüge, das sich auf Verbraucher Kredite bezieht und Verbraucher Kredite regeln soll. Im folgenden ist darzustellen, wie dieses Gefüge zustandekam und welche zentralen materiellen Regelungen es enthält.

### III. ENTWICKLUNG DES VERBRAUCHERKREDITRECHTES

Japanische Autoren sehen das Verleihen von Geld an Privatpersonen als Vorform heutiger Konsumentenkredite an. *Tsuchigura*, das Verleihen von Geld gegen Landbesitz als Pfand, ist in Kyoto seit der *Heian*-Zeit (794-1185) belegt. In der *Kamakura*-Zeit (1185-1333) gab es dort ca. 300 bis 400 *tsuchigura*- "Unternehmen", von denen die meisten gleichzeitig Tavernen waren<sup>10</sup>. Auch Tempel (in Kyoto im 13. Jahrhundert besonders der Tempel *Enryakuji*) betrieben *tsuchigura*<sup>11</sup>, und Blinde waren bis zu einem Verbot der Shogunatsregierung im 18. Jahrhundert ebenfalls häufig im Geldverleihergeschäft tätig. Dies hatte praktische juristische Gründe: Im allgemeinen verjährten die Ansprüche der Gläubiger nach einer gewissen Zeit, aber die Forderungen von buddhistischen und shintoistischen Tempeln sowie von Blinden waren von dieser Regelung ausgenommen<sup>12</sup>. Neben den *tsuchigura* gab es *tanomo-shikô* genannte Zusammenschlüsse von "Verbrauchern" zum Zweck der gegenseitigen Kreditvergabe, die seit der *Muromachi*-Zeit belegt sind<sup>13</sup>, sowie als wichtigste Geschäftssparte die Pfandleihhäuser (*shichi-ya*), die gegen Pfänder an Land oder Wertsachen, mitunter auch ohne Sicherheiten, Geld verliehen<sup>14</sup>. Auch die bekanntermaßen geschäftsuntüchtigen Samurai, die sich in der *Tokugawa*-Zeit (1600-1868) in *Edô* aufhielten, hatten mit den *kakeya* nicht nur Einkommensverwalter, sondern auch Kreditgeber, die "manchmal den Notstand der Ritter ausbeuteten"<sup>15</sup>. Die *Shogunats*regierung versuchte mit zahlreichen Edikten über die Höhe der Zinsen bei Krediten an *Samurai* - 1724 etwa erfolgte eine Begrenzung des Zinsfußes auf maximal 15%<sup>16</sup> - die Überschuldung in Grenzen zu halten, allerdings ohne großen Erfolg, wie die zahlreichen *tokusei* (Regierungserlasse, die die Aufhebung von Verträgen, in denen Geld gegen Landbesitz als Pfand verliehen wurde, verfügen) belegen<sup>17</sup>. Die erstaunliche Zahl von 33.037 "Kreditschadensfällen", die im Jahr 1718 in *Edô* verhandelt wurden<sup>18</sup>, macht die Bedeutung von Geldverleihgeschäften deutlich.

In die späte *Muromachi*- und die *Azuchi-Momoyama*-Zeit (1568-1600) fällt die erste Begegnung westlicher Ausländer mit dem japanischen Geldverleihgewerbe. Das *Sumario* des Pater Visitor der Jesuiten in Japan, *Alessandro Valignano*, enthält einen verblüffenden Vorschlag zur Behebung der chronischen Finanzmisere der Jesuitenmission: Pater *Valignano* bat die Kurie um Erlaubnis, gegen einen Zinssatz von 10% Geld verleihen zu dürfen. Dies sei, so seine Argumentation, eine Tat zu Ehren der Kirche, denn die Zinsen der einheimischen Geldverleiher lägen zwischen 70% und 80%<sup>19</sup>. Das Vorhaben fand keinerlei Zustimmung im Vatikan; der Vorfall weist aber darauf hin, daß es anders als im Westen in Japan keine ethisch-moralischen Aufschreie gegen Wucherzinsen gab<sup>20</sup>.

Zwar existierten bereits vor der "Öffnung" Japans verbraucherkreditähnliche Geschäftsformen; aber erst die *Meiji-Zeit* (1868-1912) brachte mit der Industrialisierung und "Verwestlichung" die Entstehung einer meist städtischen Gesellschaftsschicht mit sich, die neuartige Konsumbedürfnisse hatte und auch über ein einigermaßen gesichertes Einkommen verfügte, das für die Zukunft verplant werden konnte. Damit entwickelte sich der "Verbraucherkredit" als Geschäftsform. Vorreiter war - ganz ähnlich wie in Deutschland - die US-amerikanische Nähmaschinenfirma *Singer*, die seit 1901 eine Zweigstelle in Yokohama unterhielt und dort Abzahlungsgeschäfte zum Erwerb von Nähmaschinen anbot. Erstaunlichen Erfolg hatte ab 1902 auch das Angebot der Firma *Maruzen*, die *Encyclopaedia Britannica* per Ratenzahlung zu erwerben<sup>21</sup>.

In der *Meiji-Zeit* entstand auch die japanspezifische Geschäftsform des *maebaraisiki kappu-hanbai* (etwa: vorausfinanzierter Abzahlungskauf). Das Prinzip solcher Geschäfte ist am ehesten mit dem eines Bausparvertrages vergleichbar. Der Kaufpreis wird zunächst in Raten angespart; die Kaufsache wird dann bei Bedarf übergeben und der noch ausstehende (Kredit-)Teil des Kaufpreises weiter abbezahlt, wobei die Zinskonditionen günstiger sind als bei einem normalen Abzahlungskauf. Die Konsumenten der *Taishō-Zeit* (1912-1926) und der frühen *Shōwa-Zeit* (1926-1989) finanzierten so neben Haushalts- und Einrichtungsgegenständen auch familiäre Ereignisse, etwa die berüchtigt kostspieligen Hochzeits- und Begräbnisfeiern. Inzwischen ist diese Geschäftsform allerdings weitgehend im Aussterben begriffen.

Die frühe *Shōwa-Zeit* war eindeutig die Periode des ersten großen Aufschwungs im Verbrauchercreditwesen. Die großen Haushaltsgerätehersteller gingen damals dazu über, über Tochterfirmen Warenkredite anzubieten. Allerdings brachte der Krieg im Pazifik die Entwicklung des Verbrauchercreditgewerbes fürs erste zum Stillstand.

### 1. Kredite zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen (Abzahlungsgesetz)

Erst in den frühen fünfziger Jahren hatte sich die Situation der privaten Haushalte wieder so weit konsolidiert, daß sie an eine Kreditaufnahme denken konnten. Damals waren es vor allem die Einzelhändler, die Abzahlungskäufe anboten. Sie schlossen sich zu lokalen Kreditkooperativen (*chiketto dantai*) zusammen und gaben an die Verbraucher Tickets im Wert der Kreditsumme aus, die in den Mitgliedsläden eingelöst werden konnten. Außer den Zinsen wurden keine Gebühren erhoben. Kreditwürdigkeitsprüfungen wurden kaum durchgeführt und auch keine Pfänder oder Sicherheiten verlangt. Das Risiko wurde vielmehr auf mehrere Kunden verteilt, indem Kollegen am Arbeitsplatz *als Gruppe* füreinander bürgten. Dieses System mutet sehr japanisch an: es stellte nicht nur sicher, daß die Kreditnehmer gegenseitig für die finanziellen Verpflichtungen einstanden; es schuf auch eine Art sozialer Kontrolle und verhinderte die Überschuldung einzelner<sup>22</sup>.

Allerdings bewirkte die schnelle Ausbreitung der Verbraucherkredite bald eine zunehmende Anonymisierung. Die lokalen Kreditkooperativen wurden nach und nach durch große, auf nationaler Ebene operierende *shinpan kaisha* (Teilzahlungsbanken) und durch die Kredit-töchter der großen Elektrogeräte- und Autofirmen (sog. *mêkâ-kei kurejitto*) verdrängt.

Das 1961 erlassene Abzahlungsgesetz (*Kappu-hanbai-Hō*, nachfolgend AZG)<sup>23</sup> ist ein Produkt dieser Entwicklung. Der Gesetzgebungsprozeß begann auf Drängen der Kreditkooperativen, die ihren Einfluß schwinden sahen und aus diesem Grund Schutzmaßnahmen des Wirtschaftsministeriums forderten. Allerdings trägt das Gesetz den Forderungen der Kreditkooperativen nur noch durch einige Lippenbekenntnisse Rechnung. Es war in seiner damaligen Form vielmehr ein Ordnungsgesetz, dessen Hauptaufgabe darin bestand, die Regelungskompetenz des Wirtschaftsministeriums für den immer bedeutender werdenden Bereich der Kreditkäufe zu sichern<sup>24</sup>. Die ursprüngliche Fassung des Gesetzes regelte den einfachen Abzahlungskauf (*kappu hanbai*, Art. 3-10 AZG) sowie den "vorausfinanzierten Abzahlungskauf" (*maebaraisiki kappu hanbai*, Artt. 11-29 AZG). Der Eigentumsvorbehalt (Art. 7 AZG) wurde aus dem deutschen Recht übernommen<sup>25</sup>. Unübersehbar ist der große Einfluß, den das Gesetz dem Wirtschaftsministerium zuweist. Dieses kann nicht nur "falls notwendig" die Höhe der Raten und die Laufzeit von Krediten festlegen (Artt. 9,10 AZG); Art. 2 Abs. 4 AZG sichert die Kontrolle des Ministeriums über den Warenkreditmarkt auch dadurch, daß

nur sogenannte "ausgewiesene Waren" (*shitei shōhin*), die in einer Liste des Wirtschaftsministeriums registriert sind, Gegenstand eines Kreditvertrages sein können<sup>26</sup>.

Seit 1961 hat das Abzahlungsgesetz drei große Änderungen erfahren. Die erste Änderung erging nach dem spektakulären Zusammenbruch einer Kreditfirma auf dem Gebiet der vorausfinanzierten Abzahlungsgeschäfte im Jahr 1968 und ließ die Grundstruktur unangetastet. Die zweite Änderung 1972 allerdings bewirkte einen grundlegenden Wandel der Zielrichtung des Gesetzes.

Anfang der siebziger Jahre wurde deutlich, daß die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes von der Wirklichkeit überholt worden waren. Die in dem Gesetz geregelten Arten des Abzahlungskaufes konnten neu entstandene Geschäftsformen nicht erfassen, die sich dadurch auszeichneten, daß Verkäufer und Kreditgeber nicht mehr identisch waren. Die Gesetzesänderung bezog den kooperativen Finanzkauf (*rōn teikei hanbai*, Art. 2 Abs. 2 AZG)<sup>27</sup> sowie den vermittelten Finanzkauf (*kappu kōnyū assen*, Art. 2 Abs. 3 AZG)<sup>28</sup> in den Geltungsbereich des Gesetzes ein und sicherte dadurch die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums für den immer wichtiger werdenden Bereich der Mischformen zwischen Bar- und Warenkrediten<sup>29</sup>.

Die grundlegende Änderung in der Zielrichtung des Gesetzes ergab sich auf Drängen der Verbraucher, die sich in Reaktion auf die oft überrumpelnden, teilweise auch betrügerischen Manöver der Kreditfirmen vor allem beim Vertragsabschluß<sup>30</sup> zunehmend formierten und die Aufnahme verbraucherschützender Bestimmungen forderten. Auch die Lehre schloß sich dem an und wies darauf hin, daß Japan die grundlegenden theoretischen und praktischen Entwicklungen im Ausland versäumt habe<sup>31</sup>. Das Wirtschaftsministerium reagierte umfassend auf diese Forderungen. Der Verbraucherschutz wurde als erklärtes Ziel in das Abzahlungsgesetz aufgenommen (vgl. Art. 1 Abs. 1 AZG). Außerdem wurden dem Kreditgeber bzw. Verkäufer in Anlehnung an das US-amerikanische *truth in lending*-Konzept weitreichende Informations- und Offenlegungspflichten auferlegt, die sicherstellen sollen, daß die Verbraucher sich über die Tragweite der von ihnen abgeschlossenen Abzahlungsgeschäfte im klaren sind<sup>32</sup>. Auch die "Reufrist" (in Japan bekannt unter der US-amerikanischen Bezeichnung *cooling off* - jap. *kūringu ofu*), die dem Verbraucher das Recht einräumt, von einem außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers abgeschlossenen Kaufvertrag (und dem dazugehörenden Kreditvertrag) innerhalb von acht (bis 1984: drei) Tagen einseitig zurückzutreten, ist in diesem Zusammenhang zu nennen (Artt. 4 Abs. 3, 29 Abs. 4 bzw. 30 Abs. 4 AZG)<sup>33</sup>. Das Abzahlungsgesetz nahm mit dieser Hinwendung zum Verbraucherschutz eine Vorreiterfunktion für verbraucherbezogene Bereiche ein. Kleinere Änderungen in den Jahren 1984, 1986 und 1988 schlossen die Wandlung des AZG vom Ordnungs- zum Verbraucherschutzgesetz<sup>34</sup>.

## 2. Barkredite

Über die Entwicklung des Barkreditwesens liegen sehr viel weniger detaillierte Informationen vor als über die Entwicklung im Bereich der Kredite zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen. Gesetzliche Regelungen über das Barkreditwesen waren traditionell die Domäne des Finanzministeriums.

Das Zinsbeschränkungsgesetz (*Risoku seigen-hō*, ZBG)<sup>35</sup>, die - abgesehen von den auf Geldverleiher bezogenen Erlasse der *Shogunats*-Regierung - älteste Regelung, die sich auf Barkredite bezieht, erging bereits am 11.9.1877, also geraume Zeit vor der Verabschiedung des Zivilgesetzes. Wichtigste Bestimmung ist die Festlegung eines Höchstzinssatzes (Art. 1 Abs. 1 ZBG); Verträge über Kredite, die über diesen Zinssatz hinausgehen, sind laut dieser Bestimmung zivilrechtlich nichtig (vergleiche allerdings die Ausführungen über Zinshöhen weiter unten). Die Höhe des Zinssatzes wurde 1919 und 1954 bis auf ca. 60% herabgesetzt. Das ZBG bezieht sich auf Zinsen aller Art.

Erste Regelungen über die Geschäftsausübung des Barkreditgewerbes waren in der "Kaiserlichen Verordnung zur Kontrolle des Finanzierungsgewerbes" (*Kin'yū torishimari kisei*) aus dem Jahr 1939 enthalten. Daß eine solche Verordnung erging, macht deutlich, daß nach einer Periode der weitgehenden "Anarchie" auf diesem Sektor in der frühen *Meiji*-Zeit, als eine Fülle von "Quasi-Banken" den Finanzmarkt durcheinander brachten<sup>36</sup>, Ordnung

eingekehrt war. Eine Bank war im japanischen Verständnis bis in die sechziger Jahre hinein eine Institution zum Deponieren von Sparguthaben, die Kredite nur an Unternehmen vergab. Verbraucher, die einen Kredit benötigten, mußten sich weitgehend an das "Finanzierungsgewerbe" halten.

Die Verordnung trat mit Erlaß der Nachkriegsverfassung außer Kraft und wurde 1949 durch das "Gesetz zur Kontrolle des Geldverleihgewerbes und ähnlicher Gewerbe" (*Kashikingyô-tô no torishimari ni kansuru hôritsu*) ersetzt. Dieses erwies sich bald als unzureichend; deswegen erging im Jahr 1954 das "Gesetz über die Kontrolle von Kapitalanlagen, Einlagen und Zinsen" (*Shusshi no ukeiri, azukarikin oyobi kinri-tô no torishimari ni kansuru hôritsu* - gebräuchlich abgekürzt als *Shusshi-hô*: Kapitalanlagegesetz, GKA)<sup>37</sup>. Das GKA enthielt in seiner ursprünglichen Fassung außer strengeren Bestimmungen zur Kontrolle des Kreditgewerbes eine Wuchergrenze von 109,5% p.a. Kreditgeber, die Zinsen verlangten, die über dieser Grenze lagen, waren von strafrechtlichen Sanktionen bedroht.

Der Widerspruch zwischen den Maximalzinsregelungen des ZBG und des GKA ist offensichtlich. In der Praxis bildete sich eine "Grauzone" zwischen dem Höchstzinssatz des ZBG und dem des GKA heraus. Auf die juristische Konstruktion, die dahinter steht, wird unten eingegangen; für den Moment reicht die Feststellung aus, daß die Höchstzinsgrenze des GKA die eigentlich maßgebliche ist und daß Ende der siebziger Jahre Zinssätze bis zu dieser Grenze nicht nur für die Wirksamkeit des Vertrages folgenlos, sondern im unteren Spektrum des Verbrauchercreditgewerbes gang und gäbe waren.

Welche Institutionen vergaben nun Barkredite an Verbraucher? Seit den späten sechziger Jahren begannen sich am oberen Ende des Marktes erstmals die japanischen Banken für das Verbrauchergeschäft zu interessieren; sie kooperierten insbesondere mit ausländischen Kreditkartenunternehmen und sicherten sich damit eine beträchtliche Kontrolle über dieses Marktsegment<sup>38</sup>. Eine 1982 ergangene Änderung des Bankgesetzes hob viele der Auflagen, die bis dahin für Bankkredite gegolten hatten, auf und erleichterte den Banken den Einstieg in das Verbrauchercreditgeschäft<sup>39</sup>. Insbesondere für die Regionalbanken erwies sich die Vergabe von Ratenkrediten über relativ hohe Summen und mit langen Laufzeiten, für die Immobilien, Aktien und Spareinlagen, seltener Versicherungen, mitunter auch so ungewöhnliche Güter wie Golfclub-Mitgliedsrechte des Kreditnehmers als Sicherheiten dienen, als ein ertragreicher Geschäftszweig<sup>40</sup>.

Am entgegengesetzten - untersten - Ende des Barkreditmarktes hatten sich zu diesem Zeitpunkt bereits die *sarakin*-Kredithaie etabliert. Überall, wo Kredite an Verbraucher vergeben werden, dürften fast zwangsläufig auch Wucherer zu finden sein. Als in seiner Art und Ausprägung eindeutig japanspezifisches Phänomen verdienen die *sarakin gyôsha* allerdings besondere Beachtung.

Bis 1983 war der Zugang zum "Geldverleihergewerbe" nicht gesetzlich reglementiert. Wer kommerziell Geld verleihen wollte, mußte sich - was buchstäblich durch das Abschicken einer Postkarte möglich war - lediglich beim Finanzministerium registrieren lassen. Dementsprechend bunt war dieses Marktsegment. Neben Geldverleihern, die als Familienunternehmen aus dem eigenen Wohnzimmer heraus Kreditgeschäfte betrieben, fanden sich zunehmend große, auf regionaler oder nationaler Ebene agierende, professionell organisierte Gewerbetreibende. Über sogenannte "Tunnelfirmen" wurden diese Unternehmen nicht selten von Banken finanziert<sup>41</sup>.

Unter der Bezeichnung *sarakin (gyôsha)*, einer Abkürzung für *sararîman kin'yû gyôsha* (etwa: Angestellten-Finanzierungs-Gewerbe), sind die japanischen Kredithaie zu geradezu mythischer Berühmtheit gelangt<sup>42</sup>. Die Bezeichnung ist ein Euphemismus, denn dieser Gewerbebezweig verlieh zwar Geld an Angehörige aller Schichten, auch an die *sararîman* (die typisch japanischen Firmenangestellten), die die japanische Mittelklasse personifizieren, aber ihre Kundschaft bestand doch überwiegend aus Kreditnehmern, die anderswo nicht (mehr) kreditwürdig gewesen wären. Pfänder oder Sicherheiten wurden nicht verlangt. Dafür hielten sich die *sarakin*-Kredithaie mit extrem hohen (nicht selten sogar die Höchstzinsgrenze des GKA noch übersteigenden!) Zinsen und Verzugsgebühren schadlos. Die Buchführung war höchst undurchsichtig, so daß sich die Schuldner häufig über den Schuldenstand, die Höhe der Zinsen und Gebühren sowie über ihre eigenen Rückzahlungen nicht im klaren waren.

Berüchtigt waren aber vor allem die rüden Schuldbetreibungsmaßnahmen der *sarakin*-Kreditgeber, die von der Belästigung ihrer Kunden am Arbeitsplatz und der Diffamierung gegenüber ihrem sozialen Umfeld über nächtliche Anrufe mit Drohungen und Beschimpfungen bis zu offenen Gesetzesbrüchen wie Nötigung, Entführung und Körperverletzung reichten<sup>43</sup>. Eine besonders beliebte Methode war, vor dem Haus des zahlungsunfähigen Kreditnehmers Schilder aufzustellen, die Aufschriften trugen wie *Kane kaese! Anata wa uchi ni karita o-kane o kaesanai kara hijô ni komarimasu!* ("Geben Sie unser Geld zurück! Sie bringen uns in größte Schwierigkeiten, weil Sie das Geld nicht zurückgeben, das Sie von uns geliehen haben!")<sup>44</sup>. Dies machte die gesamte Nachbarschaft darauf aufmerksam, daß der betroffene Haushalt bei einem *sarakin*-Unternehmen verschuldet war, und die Anschuldigung, dem Gegenüber "Schwierigkeiten zu bereiten", produzierte erheblichen sozialen Druck. Mitunter bezogen die den *sarakin*-Unternehmern assoziierten Schlägertrupps gleich mehrere Tage lang vor dem Haus des Schuldners Posten und schikanierten ihn und seine Familie pausenlos mit Anrufen, Drohungen und Beschimpfungen<sup>45</sup>. Die betroffenen Kreditnehmer tauchten nicht selten mit ihrer gesamten Familie unter und versuchten eine neue Identität anzunehmen; auch Suizide, um den Schikanen zu entgehen, waren häufig.

Gegen Ende der 70er Jahre begann die Öffentlichkeit, das Geschäftsgebaren der *sarakin*-Unternehmer als Problem wahrzunehmen. Dies war nicht zuletzt das Resultat der Bemühungen einer Gruppe von anfangs etwa zehn Rechtsanwälten aus dem Brennpunkt des Problems, dem Großraum Osaka, die sich 1977 zur *Zenkoku Sarakin Mondai Taisaku Kyôgi-kai* (etwa: "Vereinigung zur Schaffung von Abhilfemaßnahmen gegen das *sarakin*-Geldverleiher-Problem", "Kreditrechtsreformbewegung") zusammenschlossen. Die Kreditrechtsreformbewegung hatte sich die Entwicklung juristischer Maßnahmen gegen das *sarakin*-Problem zum Ziel gesetzt<sup>46</sup> und fand mit ihrem Angebot aus juristischer Beratung und moralischer Unterstützung für die "Kreditschadensopfer" durch Selbsthilfeorganisationen äußerst regen Zulauf<sup>47</sup>. Die im japanischen Konkursgesetz (*Hasan-hô*) angelegte Möglichkeit eines Verbraucherkonkurses mit anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren wurde erstmals praktisch umgesetzt (s. unten). Ein weiteres Mittel, das Anliegen in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, waren Gerichtsprozesse. Ein erster Durchbruch erfolgte mit einem Urteil des Distriktsgerichtes Osaka vom 18.2.1980<sup>48</sup> in einem typischen *sarakin*-Schadensfall. Der Kreditnehmer, der die immens hohen Zinsen und Verzugsgebühren nicht mehr aufbringen konnte, war der ständigen Terrorisierung durch die Schuldbetreibungsmethoden seiner Gläubiger ausgesetzt, die ihn zu jeder Tages- und Nachtzeit an seinem Wohnort aufsuchten und anriefen. Bei einem Besuch der Schuldbetreiber am Arbeitsplatz des Kreditnehmers kam es zu einer Schlägerei, bei der der Kreditnehmer verletzt wurde. Das Urteil des Distriktsgerichtes reduzierte die Zinsen auf den gesetzlichen Zinssatz von 5% p.a. (Art. 404 ZG<sup>49</sup>) und erkannte Schadensersatzansprüche des Kreditnehmers wegen Körperverletzung an. Darüber hinaus wurde die Wirkung der Bloßstellungen und Verächtlichmachungen durch die *sarakin*-Gläubiger als "seelischer Schaden" bewertet, für den die Verursacher ebenfalls Schadensersatz leisten mußten.

Unter dem Drängen der Öffentlichkeit und der Kreditrechtsreformbewegung, die einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des *sarakin*-Unwesens publizierte, nahm sich auch der Gesetzgeber (oder vielmehr: das Finanzministerium) des Problems an. Die Diskussion konzentrierte sich auf drei Punkte: die Frage der Maximalzinsgrenzen, die Notwendigkeit, die Darlehensbedingungen für die Verbraucher durchschaubarer zu machen, und die Schaffung einer Instanz, die die Geldverleiher wirksam kontrollieren und zur Einhaltung vernünftiger Geschäftsbedingungen veranlassen sollte. Diesen Zielen sollten die "zwei *sarakin*-Gesetze" dienen, die im Frühjahr 1983 erlassen wurden und zusammen mit mehreren Erlassen des Finanzministeriums am 1.11.1983 in Kraft traten. Genaugenommen handelt es sich um ein neues Gesetz und um eine Ergänzungsverordnung zum GKA, die die stufenweise Herabsetzung des Höchstzinssatzes aus Art. 5 Abs. 1 GKA auf 40,04% p.a. verfügt.

Das "Gesetz zur Regelung des Kreditgewerbes" (*Kashi-kingyô no kisei-tô ni kansuru hôritsu*, kurz *Kashikingyô-hô*: Kreditgewerbesgesetz, KGG)<sup>50</sup> enthält umfangreiche Bestimmungen über die Offenlegung der Geschäftsbedingungen, die sicherstellen sollen, daß die Verbraucher die Tragweite der von ihnen abgeschlossenen Kreditverträge verstehen (Artt. 13-

17 KGG). Eine weitere Reihe von Bestimmungen soll die Verbraucher vor gewaltsamer oder belästigender Schuldbeitreibung sichern (Artt. 18-24 KGG). Außerdem führte das Gesetz die Registrierungspflicht für Geldverleiher ein und verlieh dem Finanzministerium gewisse Prüfungskompetenzen (Artt. 3-12 KGG). Die registrierten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, regionalen und überregionalen Verbänden beizutreten, die Kontrollfunktionen ausüben und fragwürdige Geschäftspraktiken unterbinden sollen (Artt. 25-28 KGG). Außerdem verfügt Art. 43 KGG, daß das freiwillige Zahlen eines Mehrbetrages als wirksame Zinszahlung anzusehen ist (s. dazu unten).

Das Gesetzesvorhaben löste in einer Art "Torschlußpanik-Effekt" zunächst eine erneute Verschlimmerung der *sarakin*-Problematik aus, da viele Geldverleiher bestrebt waren, ihre Schulden zu den alten Bedingungen beizutreiben, und eine ganze Reihe von Personen sich noch schnell "per Postkarte" als Unternehmer registrieren ließ. Längerfristig verbesserten die zwei *sarakin*-Gesetze die Lage der Kreditnehmer insofern, als grobe Gesetzesverstöße seltener wurden und der Einfluß des Finanzministerium auf das Geldverleihgewerbe sich vergrößerte. Verstöße gegen die Informations- und Offenlegungspflichten sind häufig; ein Teil der Gewerbetreibenden ist nach wie vor nicht oder unter falschem Namen registriert, und die Kreditgeberverbände konnten sich nicht als Kontrollinstanzen etablieren<sup>51</sup>.

#### IV. ÜBERSCHULDUNG IN JAPAN HEUTE

Seit den zwei *sarakin*-Gesetzen des Jahres 1983 und der dritten Änderung des AZG im Jahr 1984 ist die gesetzliche Lage auf dem Gebiet des Verbraucher kreditrechtes unverändert geblieben. Haben diese Gesetze aber das Problem der Verbraucherüberschuldung lösen oder doch wenigstens seine Auswirkungen abmildern können? Dies muß, betrachtet man die eingangs aufgeführten Zahlen zum Verbraucherkonkurs, wohl verneint werden.

Das wirft die Frage auf, worauf diese Entwicklung zurückzuführen ist. Die Betrachtung der Entwicklungen im Verbraucher kreditwesen macht deutlich, daß es zwei Ursachenkomplexe sind, die sich teilweise gegenseitig bedingen. Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene führt die starke Konkurrenz der Kreditunternehmer untereinander dazu, daß Kreditwürdigkeitsprüfungen äußerst milde gehandhabt werden. Auch offensichtlich hoch verschuldete Verbraucher können so immer wieder neue Kredite erhalten. Dafür ist auch die Tendenz weg von nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand an Sorgfalt erhältlichen Einzelkrediten mit langen Laufzeiten hin zu "Kreditkarten-Krediten" verantwortlich. Eine zweite Ursache ist in den noch immer extrem hohen Zinsen und Verzugsgebühren zu suchen. Diese Ursache hängt eng mit dem Verbraucher kreditrechtssystem zusammen: So, wie sie gegenwärtig angewendet werden, entfalten die Höchstzinsregelungen eine ihrem Ziel - nämlich die Zinsen möglichst niedrig zu halten - entgegengesetzte Wirkung. Sie tragen vielmehr dazu bei, eine Verschuldungsspirale in Gang zu setzen und am Rotieren zu halten.

##### 1. Vom Einzelkredit zur "Bubble Economy des kleinen Mannes"

Betrachten wir den gegenwärtigen Verbraucher kreditmarkt zunächst aus der Perspektive von "Tarô Normalverbraucher". Welche Möglichkeiten stehen einem fiktiven japanischen Haushaltsvorstand zur Verfügung, der ein neues Auto, die Universitätserziehung seiner Kinder, eine "Europa in sechs Tagen"-Tour, einen HDTV-Fernseher oder einen computerisierten Reiskocher finanzieren möchte?

Zur Finanzierung eines Neuwagens oder eines Fernsehers könnte sich Tarô wie schon sein Vater in den sechziger Jahren an ein *mêkâ-kei*-Kreditinstitut (also eine Kredittochter der Herstellerfirma) oder an eine *shinpan kaisha* (Teilzahlungsbank) wenden. Zwar ist die Bedeutung dieser Finanzierungsinstitute verglichen mit damals stark zurückgegangen; aber die *shinpan kaisha* (denen sich die *mêkâ-kei*-Institute immer mehr angleichen) finanzieren noch immer mehr als die Hälfte aller Waren- und Dienstleistungskredite<sup>52</sup>. Sie würden Tarô auch bei der Finanzierung seiner Reise oder der Erziehung seiner Kinder zur Verfügung stehen.

Anders als früher würde wohl auch *Tarô's* Bank für sein Finanzierungsanliegen ein offenes Ohr haben. Für einen klassischen Bankkredit über eine hohe Summe (die Studiengebühren oder das Auto etwa) würde er Immobilien, Aktien, Spareinlagen oder ähnliches als Sicherheiten stellen oder einen Bürgen haben müssen<sup>53</sup>.

Bei einem *sarakin*-Unternehmen würde *Tarô* mit seinen Finanzierungsanliegen kaum vorsprechen. Die *sarakin*-Gesetzgebung hat mit ihrer Verschärfung der Gewerbebezugsregelungen zwar den Trend zur Konzentration in diesem Marktsegment verstärkt. Die "kleinen Geldhaie" verschwinden allmählich, während die großen Unternehmen (wie *Takefuji*, *Acom* oder *Promise*) sich den *shinpan kaisha* annähern. Die Klientel besteht wegen der noch immer schlechten Bedingungen allerdings weiter überwiegend aus überschuldeten Verbrauchern<sup>54</sup>.

Sieht man von größeren Investitionen wie dem Neuwagen oder der Finanzierung eines Universitätsstudiums allerdings einmal ab, scheint es fraglich, ob *Tarô* überhaupt noch irgendwo vorsprechen muß, um seine Konsumwünsche auch ohne das notwendige Bargeld zu verwirklichen. Statistisch gesehen verfügt sein Haushalt nämlich bereits über fünf Kreditkarten<sup>55</sup>, mit denen er sich die nötigen Summen einfach aus einem Automaten "ziehen" kann (sog. *cashing*, jap. *kyashingu*). Traditionell waren die Kreditkarten die Domäne der ausländischen Kreditkartenunternehmen, die in der Regel mit japanischen Banken oder *shinpan kaisha* kooperierten. Inzwischen geben auch die großen *sarakin*-Unternehmen Kreditkarten aus. Die Tendenz geht immer mehr zur "multifunktionalen" Kreditkarte, die dank moderner Elektronik eine Vielzahl von Transaktionen speichern und dem richtigen Kreditgeber zuordnen sowie Zinsen und Gebühren berechnen kann. Auch zum bargeldlosen Einkauf sind solche Karten verwendbar. Dies wirft, bedenkt man die strikte Kompetenzaufteilung zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem Finanzministerium, die Frage auf, ob sie dem AZG oder den Gesetzen über Barkredite unterliegen. Diese Frage ist gegenwärtig nicht eindeutig zu klären; die wohl herrschende Meinung plädiert allerdings dafür, die Regelungen des AZG über den "kooperativen Finanzkauf" auf Kreditkarten anzuwenden<sup>56</sup>. Letztlich kann aber auch *Matsumoto*, einer der Experten auf dem Gebiet, nur konstatieren, daß "das allgemeine Konzept des Kreditkartenvertrages [...] unklar [ist]"<sup>57</sup>.

Seit einer zum 1.7.1992 in Kraft getretenen Änderung des Bankgesetzes kann auch bei Bank-Kreditkarten die Rückzahlung der in Anspruch genommenen Summe revolving, das heißt in Raten abhängig von der jeweiligen Kreditsumme, erfolgen<sup>58</sup>. Die Banken machen auch eifrig von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem sie Karten ausgeben, die mit den Kundenkarten identisch sind. Je nachdem, welche Seite der Karte in den Automaten eingeführt wird, wird die Funktion "Bargeld abheben" bzw. "Kredit in Anspruch nehmen" aktiviert. Diese Doppelfunktions-Karten, die durchaus auch Prestigeobjekte sind, dürften den Einbruch des Kreditwesens in die "sparende Schicht" sicherstellen<sup>59</sup>. Die zunehmende Inanspruchnahme von Krediten über Kreditkarten ist wegen der leichten Zugänglichkeit von Kreditkarten auch als die "*bubble economy* des kleinen Mannes" bezeichnet worden<sup>60</sup>.

Die Bank-Kreditkarten haben ebenfalls dazu beigetragen, den Konkurrenzkampf innerhalb des Verbrauchercreditwesens zu verschärfen. Der Verbrauchercredit stellen weiterhin eine Wachstumsbranche dar; jedoch ist eine Grenze in Sicht. Der Markt für Haushalts- und Elektrogeräte ist zunehmend gesättigt<sup>61</sup>. Trotz in den neunziger Jahren weiter steigender Umsätze der Kreditkartenunternehmen<sup>62</sup> werden nicht alle japanischen Verbraucher sich unbegrenzt weitere Karten ausstellen lassen. *Utsunomiya* kommentiert:

Kredit- und Darlehensfirmen kämpfen ums Überleben. Der gegenwärtige Zustand des Konkurrenzkampfes ist, daß sie zu verhindern versuchen, daß auch nur eine einzige Karte, ein einziger Yen an eine andere Firma geht. [...] Die Gründe für den raschen Zuwachs an überschuldeten Verbrauchern und Verbraucherkonkursen in unserem Land sind die Übereignung von Verbraucherrediten durch das Verbrauchercreditgewerbe und die hohen Zinsen und Gebühren vor dem Hintergrund der raschen Expansion des Kreditgewerbes und des übertriebenen Konkurrenzkampfes<sup>63</sup>.

## 2. Regelungen bezüglich der Zinsen und "Tretmühleneffekt"

Der durchschnittliche Verbraucher, der bei der Schuldner-Rechtsberatung des Rechtsanwaltsverbandes *Nichibenren* in Tôkyô erscheint, tut dies mit einem Schuldenberg von ¥ 5.000.000, was ungefähr dem 25fachen eines durchschnittlichen verfügbaren Monatseinkommens entspricht<sup>64</sup>. Angesichts solcher Summen fragt sich nicht nur Inspektor *Honma* in dem bereits erwähnten Kriminalroman von *Miyabe*:

Wie können Menschen, die ein Nettoeinkommen von 200.000 Yen (pro Monat) haben, Schulden von 3.000.000 Yen machen? Wer leiht ihnen das Geld? Warum können sie soviel Geld borgen? Das ist das Geheimnis...

Betrachten wir zunächst die Zinsen in normalen (Bar-)Kreditverträgen. Daß diese bei den *sarakin*-Unternehmen zwischen 30% und 40% p.a. liegen, erstaunt nach den obigen Ausführungen wohl nur noch wenig. Aber auch die als solide geltenden *shinpan kaisha* nehmen zwischen 25% und 35% p.a., und die grundsoliden Banken haben Zinssätze von durchschnittlich 27,5% p.a. Nur Kredite zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen sind "schon" für durchschnittlich 15% p.a. zu haben. Angesichts solcher Kreditkosten verwundert es nicht, daß *Utsunomiya* von *sarakin-ka* (etwa: "Entwicklung des Kredit- zum Kredit-haiwesen") spricht<sup>65</sup>. Aber wie sind solche Zinshöhen überhaupt möglich, da Art. 1 Abs. 1 ZBG die Höhe der Zinsen doch auf höchstens 20% p.a. beschränkt?

Diese Höchstzinsregelung des Art. 1 Abs. 1 ZBG steht, wie oben bereits erwähnt, in Widerspruch zu Art. 5 Abs. 1 GKA, der in seiner seit 1983 gültigen Fassung Kreditgeber, die Zinsen von mehr als 40,04% p.a. verlangen, mit Bußgeldern bis zu ¥ 3.000.000 oder bis zu dreijährigen Freiheitsstrafen bedroht. Diese zwischen den Höchstzinsgrenzen bestehende "Grauzone" (*grey zone*, jap. *gurê zônu*) hat bewirkt, daß Zinsen bis zu 40% p.a. als quasi-legal geduldet werden, und in diesem Bereich operieren sämtliche japanischen Kreditgeber. Rechtsdogmatisch wird die Existenz der "Grauzone" damit begründet, daß das Wort "nichtig" in Art. 1 Abs. 1 ZBG als "auf Antrag vom Gericht für nichtig erklärbar" zu lesen sei. Über diese Grenze hinausgehende Zinsen bzw. Kreditverträge, die derartige Zinshöhen vorsehen, sind also nicht - wie der Wortlaut nahelegt - als nichtig anzusehen; sie sollen vielmehr gelten, solange nicht per Gerichtsbeschluß etwas anderes festgelegt wird. Als "gesetzlich" nichtig sollen Zinssätze erst jenseits der durch das GKA festgelegten strafbewehrten Überschreitung der Wuchergrenze zu betrachten sein<sup>66</sup>. In der Praxis bedeutet dies für *Tarô* Normalverbraucher, daß er - sogar in dem unwahrscheinlichen Fall, daß er sich der gesetzlichen Lage bewußt ist - kaum eine andere Wahl hat, als einen Kreditvertrag einzugehen, der überhöhte Zinsen festlegt<sup>67</sup>.

Die Unterscheidung zwischen "gesetzlicher" und "vom Gericht erklärbarer" Nichtigkeit spielt auch eine wichtige Rolle bei der Konstruktion der sogenannten "Quasi-Rückzahlung" (*minashi benzai*), mit der die Gerichte die Folgen des Art. 1 Abs. 2 ZBG für die Schuldner abzumildern versuchen. Diese Bestimmung verfügt nämlich, daß Zinszahlungen, die der Schuldner über die Höchstgrenze des Art. 1 Abs. 1 ZBG hinaus leistet, nicht zurückgefordert werden können, sofern die Zahlung freiwillig erfolgt. "Freiwillig" ist jede Zahlung, die auf einer eigenen, freien Entscheidung des Schuldners beruht, also insbesondere nicht aufgrund einer der in Art. 21 KGG unter Verbot gestellten gewaltsamen Schuldbetreibungsmaßnahmen oder aufgrund betrügerischer oder bedrohlicher Äußerungen Dritter erfolgt. Daß der Kreditgeber dem Kreditnehmer die Existenz der Höchstzinsgrenze des Art. 1 Abs. 1 ZBG verschweigt, stellt keinen Betrug dar<sup>68</sup>. Die Unkenntnis der Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 ZBG, die bei der Mehrzahl der japanischen Verbraucher angenommen werden muß<sup>69</sup>, ist für die Frage der Freiwilligkeit der Zahlung nach herrschender Ansicht unerheblich<sup>70</sup>. Somit können zuviel bezahlte Zinsen nicht zurückgefordert werden. Diese Folge versucht die Rechtsprechung durch die "Quasi-Rückzahlung" zu vermeiden: Sobald eine vom Gericht erklärte Nichtigkeit eines Kreditvertrages vorliegt, können die über den Höchstzinssatz des Art. 1 Abs. 1 ZBG hinaus geleisteten Zinszahlungen gem. Art. 708 ZG herausverlangt werden<sup>71</sup>. Die Rechtsprechung konstruiert hieraus und aus Art. 1 Abs. 1 ZBG sowie Art. 43 KGG die "Quasi-Rückzahlung", wonach der zuviel bezahlte Betrag dem Schuldner als wirk-same Zinszahlung angerechnet wird, wie dies Art. 43 KGG in der Tat vorsieht. Daß dieser in direktem Widerspruch zu Art. 1 Abs. 2 ZBG steht, bleibt außer Betracht. (Eventuell ließe

sich ja auch argumentieren, daß es sich nicht um eine Rückzahlung, sondern um eine "Anrechnung" handelt.) Dieses juristische Wunder bewirkt nicht nur, daß drei einander widersprechende Gesetze gleichzeitig Anwendung finden können; die "Quasi-Rückzahlung" ist vor allem von großer praktischer Bedeutung, da überschuldete Verbraucher auf diese Weise ihren Zinsschuldenberg beträchtlich vermindern können. Voraussetzung ist allerdings ein Gerichtsurteil, das den Kreditvertrag für nichtig erklärt. Überdies wird die "Quasi-Rückzahlung" nur auf bereits bezahlte Beträge angewandt; die Reduzierung noch ausstehender Zinsen auf den Höchstzinssatz des ZBG zu erreichen, ist gegenwärtig schwierig<sup>72</sup>.

Um auf dem Umweg über die "Quasi-Rückzahlung" zu erreichen, daß der Höchstzinssatz des Art. 1 Abs. 1 ZBG doch noch gilt, muß ein Verbraucher allerdings erst einmal überschuldet sein. Wie gerät er in diese mißliche Lage hinein? Ob das "Schuldenmachen" an sich Resultat persönlicher Charakterschwäche oder aber Folge einer gesellschaftlichen Dynamik ist, der sich der einzelne nur schwer oder gar nicht entziehen kann, ist Gegenstand einer heftigen Kontroverse zwischen der Kreditgeberseite und der Kreditrechtsreformbewegung, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann<sup>73</sup>. Offensichtlich ist allerdings, daß ein Schuldenberg sehr viel schneller wächst, wenn die Zinsbelastung bei 30% bis 40% p.a. statt bei dem vom Gesetz vorgesehenen 15% bis 20% p.a. liegt. Zu bedenken ist auch, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Raten Verzugsgebühren hinzukommen, deren Höhe ebenfalls bei 30% bis 40% p.a. liegt<sup>74</sup>, da Art. 4 Abs. 1 ZBG verfügt, daß die Verzugsgebühren nicht mehr als doppelt so hoch sein dürfen wie die Maximalzinsen. Hinsichtlich der Frage, ob Zinseszinsen zulässig sind und welche Höhe sie maximal erreichen dürfen, ist den Gesetzen über Barkredite nichts zu entnehmen. Eine Begrenzung der Höhe der Zinsen auf Verzugsgebühren auf 6% p.a. findet sich lediglich in Art. 6 Abs. 2 bzw. Art. 30-3 Abs. 2 AZG; diese Bestimmungen gelten allerdings nicht für Barkredite. Umgekehrt findet Art. 4 Abs. 1 ZBG keine Anwendung auf Kredite, die dem AZG unterliegen und somit auch nicht auf diejenigen Kreditkarten, die nach herrschender Ansicht in den Regelungsbereich des AZG fallen. Damit sind auch die Gebühren, die bei der Benutzung solcher Karten zum *cashing* anfallen, dem Zugriff des ZBG entzogen<sup>75</sup>.

Die "Zinsspirale" aus hohen Zinsen, neuen Krediten, um diese Zinsen zu begleichen, und einer daraus resultierenden höheren Zins- und Gebührenbelastung, die dann die erneute Kreditaufnahme bedingt usw., wird in Japan als *jitensha sôgyô* bezeichnet. Dies wäre wörtlich etwa mit "Betätigung eines Fahrrads" zu übersetzen; das fragliche Fahrrad gleicht aber - weil ein Fortkommen ja gerade nicht möglich ist - eher einem Hamsterrad, so daß die freie Übersetzung mit "Tretmühlen-Effekt" passender erscheint. Den Zugang zur Tretmühle bieten nicht mehr die *sarakin*-Kredithaie, sondern die als "sicher" angesehenen Kreditkarten. Wegen der bereits angesprochenen Konkurrenz der Kreditgeber untereinander und des unten noch zu behandelnden Fehlens eines zentralen Schuldnerregistrierungssystems können Verbraucher in der Regel immer neue Kreditkarten erhalten und damit die Tretmühle zwischen drei und acht Jahre lang betätigen, ehe ihre Überschuldung offensichtlich wird<sup>76</sup>. Dies "verschlimmbessert" die Lage überschuldeter Verbraucher insofern, als dem klassischen *sarakin*-Schuldner mit der Schlägertruppe seiner Gläubiger vor der Haustür relativ schnell bewußt wurde, daß er überschuldet war, während ein Kartenkreditschuldner diese Tatsache noch relativ lange "ausblenden" kann.

Noch immer enden "Verschuldungskarrieren" häufig bei *sarakin*-Unternehmen. Hier haben sich auch neue Marktzeige entwickelt, die auf überschuldete Verbraucher spezialisiert sind und deren Notlage gezielt ausnutzen<sup>77</sup>. Wahrscheinlich ist auch, daß die indirekte Finanzierung einiger *sarakin*-Unternehmen durch Banken andauert. Dies deutet darauf hin, daß die Banken und die übrigen Kreditunternehmen sich des Phänomens der Überschuldung durch Kreditkarten durchaus bewußt sind<sup>78</sup>.

### 3. Schuldnerregistrierung als "Überschuldungsprophylaxe"?

Daß überschuldeten Verbrauchern immer neue Kredite gewährt bzw. Kreditkarten ausgestellt werden, hängt mit dem gegenwärtigen System der Schuldnerregistrierung zusammen. Art. 42-22 AZG bzw. Artt. 13, 30 KGG sehen zwar eine Prüfung der Kreditwürdigkeit des

potentiellen Schuldners vor und verfügen, daß Kredite nur im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verbrauchers vergeben werden sollen. Sogar bei bestehender Motivation der Kreditgeberseite - die angesichts des herrschenden Konkurrenzkampfes wohl kaum vorausgesetzt werden kann - ist eine aussagekräftige Prüfung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers allerdings kaum möglich.

Ein zentrales Schuldnerregistrierungssystem existiert in Japan nicht. Die Banken, die *shinpan kaisha*, die *sarakin*-Unternehmer sowie die ausländischen Kreditkartenunternehmen unterhalten jeweils eigene Systeme und kooperieren seit ungefähr zehn Jahren auch in begrenztem Umfang miteinander. Der Umfang der gespeicherten Daten ist recht groß<sup>79</sup>. Ein überschuldeter Verbraucher erscheint allerdings erst dann als "überschuldet", wenn er auf der sogenannten *black list* (jap. *burakku risuto*) geführt wird. Auf dieser erscheint er, sobald er mit seinen Zahlungen in Verzug gerät. Da viele Verbraucher auf die oben dargestellte Weise über einen erstaunlichen Zeitraum hinweg Selbst-Umschuldungen praktizieren, ist dies erst relativ spät (oder gar nicht) der Fall. Andererseits landen auch nicht überschuldete Verbraucher mitunter fehlerhaft auf der *black list*, etwa solche, die die Zahlungsverweigerung im Rahmen des *cooling off* geltend machen<sup>80</sup>. Die Löschung fehlerhafter Einträge ist mit viel Aufwand und Problemen für die Betroffenen verbunden<sup>81</sup>.

Die Kreditrechtsreformbewegung verspricht sich einen signifikanten Rückgang der Überschuldung von der Einführung eines zentralen Schuldnerregistrierungssystems, das auch *white information* (jap. *howaito inforumêshon*), also Informationen über die Gesamthöhe der von einem Verbraucher aufgenommenen Kredite und seine Rückzahlungsbelastung, enthalten soll. Ein Mißbrauch der gesammelten Daten soll durch die Pflicht der Kreditgeber, die Daten nur zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit der Verbraucher und zur Verhinderung von deren Überschuldung zu benutzen, verhindert werden<sup>82</sup>. Hierzu wäre kritisch anzumerken, daß Art. 42-2 AZG sowie Art. 13, 30 KGG ähnliche Regelungen enthalten, die aber praktisch belanglos sind, da ihre Durchsetzung nicht erreicht werden kann<sup>83</sup>.

#### 4. Offenlegungspflichten als Schutz des Kreditnehmers?

Sowohl das AZG als auch das KGG haben sich das ursprünglich US-amerikanische *truth in lending*-Konzept zu eigen gemacht. Hinter der Pflicht, den Kreditnehmer mehrmals in schriftlicher Form auf die Tragweite der von ihm eingegangenen Verpflichtungen hinzuweisen, steht der Gedanke, daß die umfassende Information des Verbrauchers ein wichtiges Instrument zur Wahrung seiner Interessen darstellt. Auch der Grundsatz *pacta sunt servanda* könne für den Verbraucher, der sich in einer schwachen Stellung befinde, nur insoweit gelten, als er sich der Auswirkungen seiner Entscheidungen bewußt sei<sup>84</sup>. Wichtigste Offenlegungspflicht ist - neben Angaben über die Bedingungen des Geschäfts - die Angabe des effektiven Jahreszinses, die sowohl in Abzahlungs- als auch in Barkreditverträgen enthalten sein muß<sup>85</sup>.

Bewirken diese umfassenden Offenlegungspflichten tatsächlich, daß japanische Verbraucher über die von ihnen eingegangenen Kreditgeschäfte optimal informiert sind und auf dieser Basis rationale Entscheidungen über die Kreditaufnahme treffen können? Nicht nur die hohe Zahl der überschuldeten Verbraucher läßt das Gegenteil vermuten<sup>86</sup>.

Zumindest das AZG definiert zwar die wichtigsten Begriffe und erlegt den Kreditgebern bzw. Verkäufern die Pflicht auf, diese nur in der angegebenen Bedeutung zu verwenden. Dies geschieht zwar, kann aber nicht sicherstellen, daß der Verbraucher auch versteht, was er liest. Dies gilt gerade bezüglich der praktisch so wichtigen Frage der Rückzahlungsmodalitäten<sup>87</sup>.

Erst recht ergeben sich Probleme bezüglich der zentralen Angaben zum effektiven Jahreszins. Der klärende Effekt, den die unmißverständliche Angabe dieser wichtigen Vergleichsgröße haben soll, wird vor allem bei *sarakin*-Unternehmen oft durch einen Trick vernebelt. Der Unternehmer fügt eine Angabe über die Zinssumme an, die "für ¥ 10.000 pro Monat" (oder "pro Tag") zu leisten ist. Damit wird die Gesamtsumme der pro Jahr für den ganzen Kredit zu zahlenden Summe verschleiert<sup>88</sup>.

Sogar wenn dem Verbraucher die von den Gesetzen vorgesehenen Informationen in klarer, unmißverständlicher Form dargeboten werden, kann nicht sichergestellt werden, daß er sie tatsächlich zur Kenntnis nimmt. Eine Umfrage aus dem Jahr 1981 ergab, daß sich nicht einmal 1/5 der Inhaber einer Kreditkarte über den Inhalt der von ihnen abgeschlossenen Verträge informiert hatten<sup>89</sup>.

## V. DER VERBRAUCHERKONKURS: LETZTE STATION EINER "SCHULDNERKARRIERE"

Angesichts der Schuldenmisere vieler seiner Mitbürger sieht sich der Rechtsanwalt in *Miyabes* bereits mehrfach zitiertem Kriminalroman zu einem dringenden Appell veranlaßt:

Ehe ihr Selbstmord begeht, ehe ihr einen anderen umbringt, ehe ihr untertaucht, denkt an einen Konkurs!<sup>90</sup>

Das Verbraucherkonkursverfahren stellt in der Tat oft die letzte Station einer japanischen "Schuldnerkarriere" dar. Aus deutscher Sicht wäre es vor allem unter dem Aspekt von Interesse, daß nach einer Änderung der Konkursordnung, die zum 1.1.1999 in Kraft treten wird, auch Verbrauchern in der Bundesrepublik die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung eröffnet werden soll. Im folgenden kann allerdings nur der Gang des Verfahrens kurz dargestellt werden<sup>91</sup>.

Gesetzliche Grundlage des Verbraucherkonkursverfahrens ist das am 25.4.1936 in Kraft getretene, an die deutsche Konkursordnung angelehnte Konkursgesetz (*Hasan Hô*; KG)<sup>92</sup>. Aus der Nachkriegszeit stammt das 1952 in den Artt. 366-2 bis 366-13 eingefügte Institut der Restschuldbefreiung (*menseki*). Anders als im US-amerikanischen Recht, aus dem die Restschuldbefreiung offensichtlich entlehnt wurde, sind Konkurs und Restschuldbefreiung nicht notwendig aufeinander bezogen; dies wirft große praktische Probleme auf.

Die Möglichkeit, durch ein Konkursverfahren mit anschließendem Restschuldbefreiungsverfahren Privatpersonen einen wirtschaftlichen Neubeginn zu ermöglichen, blieb bis zur "sarkin-Krise" zu Beginn der 1980er Jahre unbeachtet. Dann wurde sie von der Kreditrechtsreformbewegung aufgegriffen und als Notlösung für Fälle hoffnungsloser Überschuldung gezielt propagiert. Die Methode, die erstmals vom Distriktsgericht Osaka in einem Urteil vom 16.9.1983 offiziell angewendet wurde<sup>93</sup>, fand schnell regen Zuspruch in der Praxis.

### 1. Das Konkursverfahren

Voraussetzung für die Restschuldbefreiung ist, daß der Schuldner zunächst das Konkursverfahren durchläuft. Dieses beginnt mit dem Konkursantrag des Schuldners beim zuständigen Gericht (in der Regel dem örtlichen Distriktsgericht). Charakteristikum ist, daß gleichzeitig gem. Art. 145 KG die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit des Schuldnervermögens beantragt wird. Hierzu wird der Schuldner zu seinem Vermögen befragt; auch die Gläubiger werden, meist in schriftlicher Form, angehört. Falls die Befragung keine vom Schuldner verschwiegenen oder zwischenzeitlich erworbenen Vermögensbestandteile zutage fördert, wird durch das Gericht die Einstellung des Konkursverfahrens erklärt.

### 2. Stellung des Schuldners nach dem Konkursverfahren

Mit Abschluß des Konkursverfahrens befindet sich der Schuldner in einer praktisch wie rechtlich schwierigen Lage. Einerseits ist der Abschluß des Konkursverfahrens unerläßliche Voraussetzung für das Restschuldbefreiungsverfahren, das dem Schuldner einen Neuanfang ermöglicht. Andererseits löst sich nach (noch) herrschender Meinung mit der Beendigung des Konkursverfahrens auch die Konkursmasse auf, die nach Art. 16 KG während des Konkursverfahrens durch die Gläubiger nicht angetastet werden durfte<sup>94</sup>. Damit sind wieder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger zulässig; für den Schuldner (und seine Familie) bedeutet das oft, daß er weiter großem Druck und Unsicherheit ausgesetzt ist.

Eine Reihe unterer Gerichte behilft sich damit, daß Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zwar geduldet, der Gläubiger jedoch als um den Ertrag der Maßnahme gem. Art. 703 ZG

ungerechtfertigt bereichert angesehen wird. Die Gerichte belassen so den Gläubigern die Möglichkeit, ihre Forderungen zwangsweise beizutreiben, erteilen diesen aber gleichzeitig den Hinweis, daß der Kreditschuldner die gepfändeten Gegenstände später herausverlangen kann, und hoffen so, die unerwünschten sozialen Folgen entweder gar nicht eintreten zu lassen oder rückgängig machen zu können. Der Oberste Gerichtshof (*Saikō Saibansho*) lehnt diese Konstruktion allerdings ab<sup>95</sup>.

### 3. Die "Teilzahlungsmethode"

In jüngerer Zeit gewinnt in Rechtsprechung und Lehre verstärkt eine Meinungsrichtung an Anhängern, die fordert, daß der Schuldner zwischen Konkurs- und Restschuldbefreiungsverfahren zunächst einen Teil seiner Schulden zurückzahlen müsse, um sich die Restschuldbefreiung zu "verdienen". Die Kontroverse wird unter Rückgriff auf stark moralisierende Argumente mit großer Heftigkeit geführt<sup>96</sup>; allerdings hat die "Teilzahlungsmethode" keinerlei Basis in der derzeitigen gesetzlichen Lage.

### 4. Das Restschuldbefreiungsverfahren

Die Artt. 366-2 bis 366-9 KG sehen die Möglichkeit vor, daß ein Schuldner, dessen Konkurs erklärt worden ist, durch das Gericht auf Antrag von der Verpflichtung, seine Schulden zu begleichen, befreit werden kann.

Hierzu ist gemäß Art. 366-2 KG ein Antrag des Schuldners erforderlich, den er innerhalb eines Monats nach Ende des Konkursverfahrens zu stellen hat. Nach Eröffnung des Restschuldbefreiungsverfahrens wird der Schuldner nochmals gerichtlich zu seiner finanziellen Lage befragt; auch seine Gläubiger haben ein letztes Mal die Möglichkeit, Einwände geltend zu machen. Gemäß Art. 366-9 KG kann das Gericht von der Befreiung absehen, wenn der Schuldner, etwa aufgrund betrügerischen Verhaltens, schuldhaft den Konkurs verursacht hat. Verstärkt werden auch Stimmen laut, die fordern, daß Schulden, die der Restschuldbefreiungsanwärter bei Verwandten oder Freunden oder unter Hinzuziehung eines Bürgen gemacht hat, von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein sollen. Auch hierbei handelt es sich - in einer Variation der "Teilzahlungsmethode" - um Versuche, "Gut-Böse-Wertungen" in das Verfahren einfließen zu lassen, die allerdings keinerlei Basis im Konkursgesetz haben<sup>97</sup>.

Falls keinerlei Gründe ersichtlich sind, die gegen eine Restschuldbefreiung sprechen, erklärt das Gericht die Restschuldbefreiung. Der Schuldner ist damit frei von Zahlungsverpflichtungen.

Praktisch noch nicht aufgetreten, aber für die nähere Zukunft zu erwarten sind Fälle, in denen der Schuldner nicht durch eigenes "Verschulden" zahlungsunfähig geworden ist und die letzte Restschuldbefreiungsmaßnahme weniger als zehn Jahre zurückliegt; dann kann das Gericht gem. Art. 366-9 Abs. 4 KG die Restschuldbefreiung ablehnen. Es wird aber erwogen, Restschuldbefreiungen für alte Menschen und Sozialfälle, die sich zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes immer wieder verschulden müssen, auch schon vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist zu erteilen<sup>98</sup> - gewiß einer der ungewöhnlichsten Vorschläge zur Lösung des Problems der ungenügenden sozialen Sicherung in Japan.

## VI. AUSBLICK

Zum Abschluß soll noch einmal Inspektor *Honma* aus dem Kriminalroman *Kasha* zu Wort kommen, der über das Problem der Verbraucherüberschuldung sinniert:

Tatsächlich wurden unversehens auch solche Leute zu überschuldeten Verbrauchern, die sich sagen konnten: "Ich kann meine Ausgaben übersehen"... Es fing wohl ganz langsam an und beschleunigte sich dann; man überschritt ganz ohne es zu merken erst eine, dann die nächste Brücke und befand sich auf einmal rasant auf Konkurs-Kurs. War es nicht vielleicht so, daß die Schuldner selbst nicht verstanden, welche Dynamik sie in Gang gesetzt hatten?<sup>99</sup>

Die obigen Ausführungen haben diese "Dynamik" unter rechtlichen und rechtstatsächlichen Aspekten etwas zu erhellen versucht. Dabei dürfte deutlich geworden sein, daß nach der gegenwärtigen Lage die Probleme kaum gelöst (wohl aber effektiv "verwaltet"! ) werden können.

Die Kreditrechtsreformbewegung bemüht sich weiter. Neben einem Änderungsvorschlag zum KG, der für die Schuldner, die sich einem Restschuldbefreiungsverfahren unterziehen, einheitliche Bedingungen schaffen soll<sup>100</sup>, wurde 1992 auch ein Entwurf für ein "Kreditkartengrundlagengesetz" erarbeitet<sup>101</sup>, der anstrebt, die Rechtslage bezüglich dieses wichtigsten "Überschuldungsmediums" zu klären<sup>102</sup>. Auf die Frage, wie diese Gesetzesentwürfe das Problem der Verbraucherüberschuldung in den Griff bekommen wollen, kann hier nicht näher eingegangen werden; anzumerken ist lediglich, daß es eher unwahrscheinlich ist, daß der Gesetzgeber dringenden Handlungsbedarf sieht, da eine neue *sarakin*-Krise nicht in Sicht sein dürfte, auch wenn die Zahl der Verbraucherkonkurse weiter steigt.

Insgesamt kann "Tarô Normalverbraucher" kaum hoffen, in näherer Zeit seine Kredit-schulden-"Tretmühle" zum Stillstand bringen zu können.

### Anmerkungen

- 1 M. MIYABE, *Kasha* [Der Feuerwagen] (Tôkyô 1992) 123.
- 2 Vgl. MIYABE (Fn. 1) 107.
- 3 K. UTSUNOMIYA, *Kâdo hasan to shakkin seiri hô* [Der Kartenkonkurs und Methoden zur Beseitigung von Schulden] (Tokyo, 2. Aufl. 1993) 151.
- 4 J. NAGAO, *Kurejitto torihiki no byôri genzô* [Das pathologische Bild der Verbrauchercreditentwicklung]; *Jurisuto* Nr. 1047 (1994) 31-36 (31).
- 5 C. RAPP, Überschuldungsproblematik und Verbrauchercreditrechtssystem in Japan, *Bonner Japanforschungen* Nr. 15 (Bonn 1996) 1.
- 6 B.D. PIOCH, Verbraucherschutzrecht, in: Paul Eubel (Hrsg.), *Das japanische Rechtssystem* (Frankfurt 1979) 387-415 (387).
- 7 Vgl. S. UEKI, *Shôhi-sha shin'yô-hô no kenkyû* [Studien zum Verbrauchercreditrecht] (Tokyo 1987) 135-136. "Grenzfall" ist nicht mehr die "arme Näherin", sondern sehr viel zeitgemäßer die beliebten Getränkeverkaufsmaschinen, die an jeder Straßenecke zu finden sind und dem Aufsteller jedenfalls einen Nebenerwerb sichern sollen.
- 8 Vgl. M. KAI, M. SHIMAKAWA, K. KIMURA, *Rôn, kurejitto no hôritsu funsô* [Der Gesetzeskonflikt über Darlehen und Kredit] (Kyoto 1992) 4; UEKI (Fn. 7) 136.
- 9 Vgl. KAI/SHIMAKAWA/KIMURA (Fn. 8) 2; UEKI (Fn. 7) 136.
- 10 T. TOYODA (Hrsg.), *Ryûtsû-shi I* [Geschichte der Distribution, Bd. 1] (Tokyo 1969) 75-76.
- 11 TOYODA (Fn. 10) 75.
- 12 K. KIGA, *Das Bankwesen Japans* (Leipzig 1904) 20.
- 13 S. UEDA, *Kurejitto no chishiki* [Wissen über Kredit] (Tokyo, 2. Aufl. 1992) 102.
- 14 UEDA (Fn. 13) 102.
- 15 KIGA (Fn. 12) 17.
- 16 KIGA (Fn. 12) 17.
- 17 TOYODA (Fn. 10) 76.
- 18 KIGA (Fn. 12) 21.
- 19 C.R. BOXER, *The Christian Century in Japan, 1549-1650*, (Berkeley 1951) 203.
- 20 Vgl. RAPP (Fn. 5) 10.
- 21 Weitere Beispiele bei RAPP (Fn. 5) 10.
- 22 UEDA (Fn. 13) 106.
- 23 Gesetz Nr. 157 vom 15.7.1961, zuletzt geändert 1988. Eine Übersetzung der wichtigsten Bestimmungen findet sich in RAPP (Fn. 5) 146-160.
- 24 Ausführlich RAPP (Fn. 5) 62-63. Eine eingehende Diskussion der Vorentwürfe und der Gesetzgebungstätigkeit findet sich in J. NAGAO, *Shôhi-sha shin'yô hô no kisei to kadai* [Das Verbrauchercreditrecht: Struktur und Aufgaben] (Tokyo 1984) 37-45.
- 25 Zur Diskussion hierüber ausführlich NAGAO (Fn. 24) 44.
- 26 Eine Übersetzung der Liste (über deren Erweiterung immer wieder ein heftiger "Kuhhandel" zwischen den Gewerbetreibenden und den Ministerialbürokraten stattfindet) sowie der später eingeführten Listen über "ausgewiesene Dienstleistungen" (*shitei ekimu*) und "ausgewiesene Rechte" (*shitei kenri*) auf dem Stand von 1994 findet sich in RAPP (Fn. 5) 161-165.
- 27 Hier besteht zwischen Verbraucher und Kreditgeber ein Kreditvertrag, der dadurch ergänzt wird, daß der Verkäufer für die Schuld des Verbrauchers bürgt.
- 28 Diese Geschäftsform zeichnet sich durch die enge, mittels eines Mitgliedschaftsvertrages formalisierte Verbindung zwischen Kreditgeber und Verkäufer aus; Verbraucher und Kreditgeber sind

- mittels eines Vertrages über eine stellvertretende Zahlung verbunden, so daß ebenfalls ein Dreiecksverhältnis entsteht).
- 29 Ausführlich RAPP (Fn. 5) 63-65. Die verschiedenen im Abzahlungsgesetz geregelten Geschäftsformen sind dort anhand von Schaubildern erklärt, S. 72-77.
  - 30 Große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit fand vor allem der *Encyclopaedia Britannica*-Fall: auf dem "hinterhältigen" Umweg über die einsame *o-bâ-san* (Großmama), die ganz gerne mit dem Haustürverkäufer ein Schwätzchen hielt und sich dann zum Abschluß eines Abzahlungskaufvertrages verpflichtet fühlte, wurde einer Reihe von Haushalten eine englischsprachige Gesamtausgabe(!) der *British Encyclopaedia* "aufgeschwatzt". Daraufhin formten diese eine Interessengemeinschaft und forderten nicht nur lautstark Verwaltungsmaßnahmen, sondern drohten sogar mit dem Gang vor Gericht. Hierzu ausführlich NAGAO (Fn. 24) 58-59.
  - 31 Eingehend zu den Forderungen der Lehre NAGAO (Fn. 24) 56-61.
  - 32 Eine detaillierte Übersicht über diese Bestimmungen findet sich in RAPP (Fn. 5) 78-80.
  - 33 Siehe ausführlich RAPP (Fn. 5) 84-88
  - 34 Zur Änderung von 1984 RAPP (Fn. 5) 65-66.
  - 35 Gesetz Nr. 100 vom 15.5.1954. Eine Übersetzung der gegenwärtig gültigen Fassung findet sich bei RAPP (Fn. 5) 136.
  - 36 KIGA (Fn. 12) 133.
  - 37 Gesetz Nr. 195 vom 23.6.1954. Eine Übersetzung der wichtigsten Bestimmung findet sich bei RAPP (Fn. 5) 137.
  - 38 UEDA (Fn. 13) 115. Über die Einzelheiten der Verflechtungen auf diesem Gebiet vgl. M. FUJIMORI, *Kâdo gyôkai* [Die Karten-Geschäftswelt] (Tokyo, 2. Aufl. 1992) 61-78 mit einer detaillierten Auflistung, welche japanische Bank mit welchen Unternehmen kooperiert.
  - 39 UEDA (Fn. 13) 110.
  - 40 UEDA (Fn. 13) 54-56
  - 41 Y. ORITA, *Sarakin-higai no jittai to sarakin-ni-hô no mondaiten* [Der tatsächliche Zustand bei *sarakin*-Schäden und die Problempunkte der "zwei *sarakin*-Gesetze"]: *Jurisuto* Nr. 794 (1984) 43-47 (46). Den Hinweis auf dieses Phänomen verdanke ich Herrn Prof. M. Hayakawa, *Sangyô*-Universität, Kyoto.
  - 42 Unter anderem sind die *sarakin*-Unternehmen und ihre Geschäftspraktiken Gegenstand der beliebten Comicserie *Naniwa kin'yû* [Finanzierungsunternehmen *Naniwa*]. Y. AOKI, *Naniwa Kin'yû* (Tokyo).
  - 43 Einige gerichtsnotorisch gewordene Fallbeispiele sind dokumentiert bei T. KIMURA, *Ima dakara hanaseru - sarakin undô jû-nen* [Jetzt kann man darüber sprechen - Zehn Jahre Anti-*sarakin*-Bewegung] (Osaka 1987) 35-49. Auch der bereits erwähnte Kriminalroman *Kasha* schildert das zwar drastische, aber nicht völlig unrealistische Schicksal der Tochter einer bei einem *sarakin*-Kredithai verschuldeten Familie. Die Protagonistin ist mit ihren Eltern "untergetaucht" und hat eine neue Identität angenommen (wie dies in der Tat häufig war). Da ihr nach mehreren Jahren und dem indirekt *sarakin*-bedingten Tod beider Eltern die "Kredithaie" aber immer noch auf den Fersen sind, entschließt sie sich, eine ungefähr gleichaltrige junge Frau zu ermorden und unter ihrem Namen ein neues Leben zu beginnen. Dies dürfte allerdings (hoffentlich!) nicht die Regel sein, zumal ihr dieser Schritt dann auch nichts nützt, da ihr Opfer ebenfalls überschuldet war und einen "Verbraucherkonkurs" hinter sich hat. Der Roman, für den die Autorin - wie ein ausführliches Literaturverzeichnis zeigt - genau recherchiert hat, gilt unter Kennern der "Verbraucherkreditszene" als ausgezeichnete Darstellung zweier typischer Überschuldungskarrieren und enthält in der Form eines Dialoges zwischen einem auf Verbraucherkreditschadensfälle spezialisierten Rechtsanwalt und dem ermittelnden Kriminalpolizisten eine ausgezeichnete Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage. Vgl. MIYUKI (Fn. 1) 249 ff.
  - 44 KIMURA (Fn. 43) 38.
  - 45 KIMURA (Fn. 43) 39.
  - 46 Vgl. zur Zielrichtung ausführlich die Darstellung des federführenden Gründungsmitglieds KIMURA (Fn. 43) 21-26.
  - 47 Zu Entwicklung und Strategie der Kreditrechtsreformbewegung RAPP (Fn. 5) 41-44.
  - 48 Das unveröffentlichte Urteil ist auszugsweise wiedergegeben bei KIMURA (Fn. 43) 50-57.
  - 49 Zivilgesetz [*Minpô*] Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898 i.d.F. Ges. Nr. 79/1991.
  - 50 Übersetzung der wichtigsten Bestimmungen bei RAPP (Fn. 5) 138-145.
  - 51 RAPP (Fn. 5) 61-62.
  - 52 UEDA (Fn. 13) 131-132.
  - 53 UEDA (Fn. 13) 55.
  - 54 RAPP (Fn. 5) 17.
  - 55 S. SEGAWA, *Kâdo no kagaku - Jiki kara IC e kâdo ga shinka suru* [Wie Kreditkarten funktionieren: Vom Magnetismus zur Elektronik] (Tokyo 1993) 109.

- 56 K. UTSUNOMIYA, *Risoku seigen-hô ni ihan suru risoku ga naze sonzai suru no ka* [Warum existieren Zinsen, die gegen das Zinsbeschränkungsgesetz verstoßen?], in: *Hôgaku Seminâ* Nr. 454 (1992) 36-40 (37).
- 57 T. MATSUMOTO, *Kurejitto kâdo keiyaku-tte nani?* [Kreditkartenvertrag: Was ist das?], in: *Hôgaku Seminâ* Nr. 454 (1991) 30-35 (35).
- 58 Bis 1992 war die einzig mögliche Rückzahlungsform bei Bank-Kreditkarten das sogenannte *monthly clear*. Der Inhaber konnte mit der Karte bargeldlose Einkäufe tätigen und Bargeld abheben, mußte die gesamte in Anspruch genommene Summe aber zu Monatsende zurückzahlen. Im westlichen Verständnis wäre dies wohl kein Kredit, sondern eine Stundung; japanische Autoren beziehen diese Zahlungsform jedoch stillschweigend in ihre Ausführungen zum Verbraucherkredit ein.
- 59 FUJIMORI (Fn. 38) 58.
- 60 T. SATÔ, *Tajû saimu to shôhi-sha hasan* [Überschuldung und Verbraucherkonkurs]: *Jurisuto* Nr. 979 (1991) 26-32 (26).
- 61 UEDA (Fn. 13) 131.
- 62 K. ABIKO, *Tajû saimusha no keizaiteki kôsei* [Die wirtschaftliche Rehabilitierung überschuldeter Verbraucher]: *Jurisuto* Nr. 1047 (1994) 46-48 (46).
- 63 K. UTSUNOMIYA, *Bengoshi kara mita kâdo hasan no jittai to hôteki, jitsumuteki kyûzaisaku - Tôkyô wo chûshin shite* [Der tatsächliche Zustand des Kartenkurses und rechtliche und praktische Hilfsmaßnahmen aus der Sicht des Rechtsanwaltes mit Schwerpunkt auf der Region Tokyo]: *Jurisuto* Nr. 1014 (1992) 80-91 (84).
- 64 UTSUNOMIYA (Fn. 63) 84.
- 65 UTSUNOMIYA (Fn. 63) 84.
- 66 A. MORIIZUMI, *Kashikingyô kisei-hô* [(Kommentar zum Kreditgewerbegesetz) (Tokyo, 2. Aufl. 1986) 244-245.
- 67 T. KIMURA, *Kurejitto kâdo kisei-hô-an ga sôtei suru higaisha-zô* [Die Gestalt des Opfers, die der Entwurf des Kreditkartengrundlagengesetzes voraussetzt]: *Jurisuto* Nr. 1047 (1994) 49-51 (49).
- 68 KAI/SHIMAKAWA/KIMURA (Fn. 8) 65.
- 69 UTSUNOMIYA (Fn. 56) 39.
- 70 UTSUNOMIYA (Fn. 3) 50.
- 71 MORIIZUMI (Fn. 66) 244.
- 72 UTSUNOMIYA (Fn. 56) 40.
- 73 Eine Darstellung der Kontroverse, eine kritische Betrachtung der vorgebrachten Argumente und ein Blick auf die praktischen Auswirkungen findet sich in RAPP (Fn. 5) 28-55.
- 74 RAPP (Fn. 5) 24.
- 75 UTSUNOMIYA (Fn. 56) 37.
- 76 K. KATÔ, *Naze tajû saimu ni ochiiru no ka* [(Warum wird jemand zum überschuldeten Verbraucher?): *Jurisuto* Nr. 1047 (1994) 37-39 (38).
- 77 Siehe RAPP (Fn. 5) 26.
- 78 So auch ABIKO (Fn. 62) 48.
- 79 Die Systeme und die von ihnen registrierten Daten sind aufgelistet bei RAPP (Fn. 5) 92.
- 80 M. TSUNODA, *Rôn, kurejitto keiyaku wo meguru toraboru no jittai to taisaku* [Probleme bei Darlehens- und Kreditverträgen: tatsächlicher Zustand und Abhilfemaßnahmen]: *Jurisuto* Nr. 979 (1991) 12-18 (14).
- 81 S. KAGAYAMA, *Shôhi-sha higai, kujô no jittai chôsa hokoku* [Vorstellung einer Umfrage über Verbraucherschäden und -schwierigkeiten], in: *Shôhi-sha shin'yô jôhô to hogo seido no arikata* [Das Schuldnerregistrierungssystem und das System des Datenschutzes] (1989) 18-25 (22).
- 82 T. KIMURA, *Kurejitto kâdo keiyaku no shôrai* [Die Zukunft des Kreditkartenvertrages]: *Hôgaku Seminâ* Nr. 454 (1992) 55-58 (57).
- 83 M. HIDAI, *Shôhisha-gawa kara mita kojîn-shin'yô-jôhô no mondaiten* [Probleme des Individualschuldnerinformationssystems aus der Sicht der Verbraucher]: *Jurisuto* Nr. 1047 (1994) 40-42 (42).
- 84 Y. YAMAGUCHI, *Kurejitto hanbai kankei-hô no kaisetsu* [Erläuterungen zu den Gesetzen im Zusammenhang mit Käufen auf Kredit] (Tokyo 1992) 23-24.
- 85 Zum genauen Inhalt der Offenlegungspflichten siehe RAPP (Fn. 5) 78-81.
- 86 RAPP (Fn. 5) 81-83, untersucht diese Frage anhand praktischer Belege.
- 87 RAPP (Fn. 5) 82.
- 88 Vgl. die Beispiele bei RAPP (Fn. 5) 82-83.
- 89 Y. YAMAGUCHI, *Kâdo riyô kankei-hô no kaisetsu* [Erläuterungen zu den Gesetzen im Zusammenhang mit Kreditkarten] (Tokyo 1992) 62.
- 90 MIYABE (Fn. 1) 278.
- 91 Ausführlicher RAPP (Fn. 5) 109-129.

- 92 Gesetz Nr. 71 vom 25.4.1954. Die für den Verbraucherkonkurs wichtigen Bestimmungen sind übersetzt bei RAPP (Fn. 5) 166-168.
- 93 H. NAKAJIMA, *Menseki-tetsuzuki-chû no kyôsei shikkô no kahi narabi ni futô ritoku* [Das Für und Wider von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen während des Restschuldbefreiungsverfahrens sowie die Frage der ungerechtfertigten Bereicherung]: *Jurisuto* Nr. 1014 (1992) 53-59 (53).
- 94 Zum Streitstand ausführlich H. NAKAJIMA (Fn. 93); Überblick auch bei RAPP (Fn. 5) 115-118.
- 95 NAKAJIMA (Fn. 93) 54.
- 96 Siehe RAPP (Fn. 5) 119-123.
- 97 Vgl. Y. TANAKA, *Tôkyô chisai ni okeru saikin no kâdo hasan, menseki jiken no toriatsukai* [Die Behandlung von Kreditkartenkonkursen und Restschuldbefreiungsfällen vor dem Distriktgericht Tokyo in letzter Zeit]: *Jurisuto* Nr. 1014 (1992) 31-38 (38).
- 98 TANAKA (Fn. 97) 38.
- 99 MIYABE (Fn. 1) 156.
- 100 Diesen Entwurf hat sich 1992 auch die Rechtsanwaltsorganisation *Nichibenren* zu eigen gemacht. Ausführlich Y. KOMATSU, *Nichibenren menseki-seidô-kaisetsu-shian no kaisetsu* [Erläuterungen zum Entwurf zur Änderung des Restschuldbefreiungssystem der *Nichibenren*]: *Jurisuto* Nr. 1014 (1992) 65-71.
- 101 KUREJITTO KÂDO KISEI-HÔ KENKYÛKAI, *Kurejitto kâdo kisei hô-an* [Kreditkartengrundlagengesetzentwurf] (1992).
- 102 Zu Inhalt und Intention des Gesetzentwurfes T. KIMURA, *Kisei-hô-an seisaku no keika* [Der Vorgang der Erstellung des Kreditkartengrundlagengesetzentwurfes], in: KUREJITTO KÂDO KISEI-HÔ KENKYÛKAI (Fn. 101) 3-30.